

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Per Email: finanzausschuss@bundestag.de

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

10178 Berlin, den 3. November 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: STEUREG
AZ BdB: N 1.3 – Sc/Gg

Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (BT-Drucksache 16/10189)
hier: Behandlung unbarer Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Abgeltungsteuer ab 2009
(Art. 1 Ziff. 9 b - § 20 Abs. 4a EStG-E)

Sehr geehrter Herr Oswald,

bereits mit Schreiben vom 27. Juni 2008 an den Bundesfinanzminister, die Finanzminister der Länder sowie an Sie als Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. **Anlage 1**) hatten wir mit Nachdruck auf die Notwendigkeit rechtssicherer Regelungen zur Umsetzung der neuen Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2009 hingewiesen. Dies gilt insbesondere für die künftige Behandlung unbarer Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Abgeltungsteuer ab 2009, wie wir im Einzelnen in unserer Eingabe vom 1. Oktober 2008 dargelegt hatten (vgl. **Anlage 2**). Wir begrüßen ausdrücklich, dass in den derzeit im Finanzausschuss diskutierten Änderungsvorschlägen den Anregungen der Kreditwirtschaft zu einer materiell steuerneutralen Abwicklung von Kapitalmaßnahmen teilweise Rechnung getragen wird. In zwei wichtigen Punkten regen wir jedoch dringend Ergänzungen an:

1. Anteile an inländischen Unternehmen werden nach diesen Änderungsvorschlägen bei Kapitalmaßnahmen schlechter behandelt als Anteile an ausländischen

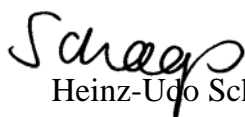
Unternehmen. Der steuerneutrale Anteilstausch muss aber uneingeschränkt auch für Anteile an inländischen Unternehmen gelten.

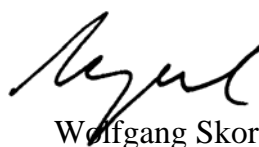
2. Weiterhin muss in die steuerneutrale Behandlung von Tauschvorgängen auch der Umtausch von Anleihen einbezogen werden, wenn ein Tauschangebot des Emittenten vorliegt. Gerade mit Blick auf Umschuldungsvorgänge im Zusammenhang mit Staatsanleihen (z.B. Argentinienanleihen) haben sich in der Vergangenheit erhebliche Bewertungsprobleme ergeben. Diese Probleme werden auch von der Finanzverwaltung gesehen, die - zumindest für Tauschvorgänge von ausländischen Emittenten - im Verwaltungswege für das Steuerabzugsverfahren bereits eine steuerneutrale Abwicklung zugelassen hat (Schreiben des BMF vom 15. August 2008 an die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände).

Wir bitten daher nochmals mit allem Nachdruck darum, zumindest in diesen Punkten praktikable und rechtssichere Regelungen zu treffen. Die Einzelheiten, wie derartige Regelungen aussehen könnten, entnehmen Sie bitte der als **Anlage 3** beigefügten Anlage.

Für eine vernünftige Umsetzung der Abgeltungsteuer ist es dringend und unumgänglich erforderlich, die diesbezüglichen Gesetzesvorschläge zum Jahressteuergesetz 2009 entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken


Heinz-Udo Schaap


Wolfgang Skorpel

Anlagen

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn Bundesminister
Peer Steinbrück
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

10178 Berlin, den 27. Juni 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: STEUREG
AZ BdB: N 1.3.4 - Sk/Gg

Abgeltungsteuer

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wie Sie wissen, hat die Kreditwirtschaft die Neuordnung der Besteuerung privater Kapitalerträge auf Grundlage einer Abgeltungsteuer von Anfang an grundsätzlich begrüßt. Sie hat dieses Besteuerungskonzept im Interesse des Finanzplatzes Deutschland unterstützt, da es einen wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz und Vereinfachung in diesem komplexen Besteuerungsbereich leistet und mehr Akzeptanz bei in- und ausländischen Kapitalanlegern verspricht. Dabei war den Kreditinstituten durchaus bewusst, dass ihnen in diesem neuen Besteuerungssystem zusätzliche, mit erheblichem Aufwand verbundene Aufgaben zuwachsen würden, die gegenwärtig im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vornehmlich von der Finanzverwaltung zu bewältigen sind (z. B. Erfassung von Veräußerungsgewinnen, Verlustverrechnung, Anrechnung ausländischer Quellensteuer). Diese Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens zugunsten der Kapitalanleger und Finanzverwaltung setzt freilich voraus, dass den Kreditinstituten im Gegenzug Regelungen an die Hand gegeben werden, die eine praktikable Abwicklung der zu berücksichtigenden sehr komplexen Steuertatbestände in einem Massenverfahren erlauben.

In diesem Sinne haben wir schon im Rahmen der Beratungen über das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 deutlich gemacht, dass die vorgesehenen Vorschriften zur Abgeltungsteuer noch erhebliches Vereinfachungspotential unberücksichtigt lassen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Behandlung von so genannten Kapitalmaßnahmen. Von den seinerzeit im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 und in der Folge zum Jahressteuergesetz 2008 und zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 vorgetragenen zahlreichen Nachbesserungsvorschlägen wurde bis zur Stunde vom Gesetzgeber nur ein Bruchteil aufgegriffen und – wie etwa bei Kapitalmaßnahmen – noch immer keiner durchgreifend befriedigenden Lösung zugeführt. Stattdessen wurden den Kreditinstituten weitere, aus unserer Sicht im Rahmen einer Abgeltungsteuer nicht zwingend notwendige Aufgaben zugewiesen (z.B. Einbehalt der Kirchensteuer, Zerlegungsgesetz).

Nach vielversprechendem Beginn und trotz nachhaltiger Unterstützung durch das zuständige Referat im Bundesfinanzministerium sind die Beratungen innerhalb der Finanzverwaltung zur Klärung von Zweifelsfragen der Anwendung der Abgeltungsteuervorschriften – insbesondere der Abstimmungsprozess auf Länderebene – im letzten Halbjahr deutlich ins Stocken geraten. Dringend erwartete Antworten auf eine Reihe von Eingaben zur Behandlung von Kapitalmaßnahmen, Termingeschäften und zu vielen weiteren Problemen verzögerten sich immer wieder.

Dies hat dazu geführt, dass die kontinuierlichen Bemühungen der Kreditwirtschaft um praktikable Umsetzungsregelungen sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch auf Ebene der Finanzverwaltung in einigen wesentlichen Bereichen noch immer nicht zu den erforderlichen Regelungen geführt haben. Die Kreditwirtschaft sieht sich daher ein halbes Jahr vor der Einführung der Abgeltungsteuer vor die Notwendigkeit gestellt, die Weichenstellungen nunmehr auf Grundlage des gegenwärtig bekannten Rechtsrahmens bzw. der bisherigen Äußerungen der Finanzverwaltung vorzunehmen und die Programmierung endgültig auf dieser Grundlage zu veranlassen. Nur dann kann nach entsprechenden Testläufen in den Kreditinstituten im Herbst die Anwendung der neuen Abgeltungsteuervorschriften ab dem 1. Januar 2009 noch sichergestellt werden. Bereits jetzt besteht schon erheblicher Zeitdruck. Die privaten und betrieblichen Kunden müssen auf Grundlage des verabschiedeten Kabinettsentwurfes zum Jahressteuergesetz 2009 informiert und ggf. um entsprechende Veranlassung (z.B. neue Freistellungsaufträge, Freistellungsbescheinigungen für betriebliche Anleger, Anträge auf Kirchensteuer-Einbehalt) gebeten werden. Die hierfür benötigten Vordrucke müssen zeitnah von der Finanzverwaltung bekannt gegeben bzw. gebilligt werden.

Die Kreditwirtschaft und ihre Kunden müssen jetzt auf dieser Grundlage handeln. Sollten sich im Rahmen der weiteren Beratungen zum Jahressteuergesetz 2009 gravierende Änderungen im Hinblick auf die Abgeltungsteuervorschriften ergeben, kann deren Berücksichtigung durch alle von dieser grundlegenden Umstellung betroffenen Parteien nicht mehr unterstellt werden. Derartige Veränderungen müssten ggf. von vornherein für den nächsten Anwendungsstichtag 1. Januar 2010 geregelt werden. Wir bitten dringend dafür Sorge zu tragen, dass auf Grund solcher späteren Änderungen in der Gesetzgebung oder der Finanzverwaltungsauffassung keine negativen Folgerungen zu Lasten der Kreditinstitute und der Steuerpflichtigen gezogen werden.

Wir sehen uns zu diesem Appell gezwungen, da bisher alle sachlichen und geduldigen Bemühungen, die Voraussetzungen für eine rechtssichere und rechtzeitige Umsetzung der neuen Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2009 zu schaffen, offenbar noch nicht von allen Beteiligten ausreichend ernst genommen wurden.

Den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags, Herrn Eduard Oswald, sowie die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder haben wir gleichlautend angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken


Dr. Hans-Joachim Massen


Heinz-Udo Schaap

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

10178 Berlin, den 1. Oktober 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: STEUREG
AZ BdB: N 1.3 - Sk/Gg

Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (BT-Drucksache 16/10189)

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung vom 25. September 2008 zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags über den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (BT-Drucksache 16/10189) danken wir Ihnen und nehmen die Gelegenheit, hierzu vorab schriftlich Stellung zu nehmen, gerne wahr.

Unsere Anmerkungen beschränken sich wegen der für die Kreditwirtschaft überragenden Bedeutung der Thematik auf die künftige Behandlung unbarer Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Abgeltungsteuer ab 2009. Die Bundesregierung hat erfreulicherweise das von uns in der Vergangenheit wiederholt vorgetragene Petitum aufgegriffen, den Tausch oder die Gewährung neuer Anteile im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen steuerneutral zu behandeln und erst bei Veräußerung der neuen Anteile einen privaten Veräußerungsgewinn oder –verlust steuerlich wirksam werden zu lassen („Cash-Flow“-Prinzip). Die maßgebende Vorschrift (§ 20 Abs. 4a EStG-neu) bestimmt diese Rechtsfolge zutreffenderweise nicht nur für den Kapitalertragsteuerabzug, sondern auch mit materieller Wirkung. Nur so können diese in der Praxis häufig sehr komplexen Fälle auf Bankebene abschließend abgewickelt werden und im Interesse der angestrebten Vereinfachung der Abgeltungsteuer aus dem Veranlagungsverfahren

herausgehalten werden. Gleichzeitig bleibt der Besteuerungsanspruch des Staates wegen der künftig unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung im privaten Bereich unangetastet.

Der Regierungsentwurf greift jedoch insoweit zu kurz, als er diese Besteuerungsgrundsätze nur für Kapitalmaßnahmen vorsieht, an denen Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR beteiligt sind. Bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Inland oder unter Beteiligung von Gesellschaften mit Sitz innerhalb der EU bzw. des EWR sollen demgegenüber die bisherigen materiellen Bestimmungsvorschriften fortgelten.

Wir haben zwischenzeitlich gegenüber der Finanzverwaltung deutlich gemacht, dass die – auch in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf anerkannte – Grundproblematik der steuerlichen Qualifikation und Bewertung von Kapitalmaßnahmen nicht nur im Hinblick auf Sachverhalte in Drittstaaten besteht, sondern in gleicher Weise auch bei Kapitalmaßnahmen unter Beteiligung von Gesellschaften mit Sitz in der EU bzw. im EWR gegeben ist. Dies belegen die jahrelangen Erfahrungen der Kreditwirtschaft mit der Ausstellung von Jahresbescheinigungen gemäß § 24c EStG. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung des steuerneutralen Ansatzes auch auf EU-/EWR-Fälle erforderlich, will man das vom Gesetzgeber im Übrigen verfolgte Ziel der Vereinfachung nicht in Frage stellen. Für Vorgänge innerhalb Deutschlands besteht zwar die Problematik der steuerlichen Qualifikation von Kapitalmaßnahmen heute nur in Ausnahmefällen, doch erscheint eine isolierte Regelung für rein deutsche Fälle als quasi diskriminierende Vorschrift äußerst problematisch. Im Ergebnis sprechen wir uns daher für ein einheitliches Konzept der steuerneutralen Behandlung sämtlicher unbaren Kapitalmaßnahmen aus.

Die Finanzverwaltung hat die Problematik der Qualifizierung ausländischer Kapitalmaßnahmen mittlerweile anerkannt und mit BMF-Schreiben vom 15. August 2008 die steuerneutrale Behandlung dieser Vorgänge für den Kapitalertragsteuerabzug ab 2009 – im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung – zugelassen, damit die Kreditinstitute auf dieser Basis rechtsicher programmieren können.

Vorbehalte gegen eine entsprechende Regelung mit materieller Wirkung wurden von Länderseite in einer Prüfbitte des Bundesrats gegenüber der Bundesregierung (BR-Drs. 545/08 (Beschluss), Nr. 13) geäußert. Diese geht sogar soweit, die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des § 20 Abs. 4a EStG insgesamt in Frage zu stellen. Dies wäre nach unserer Überzeugung der völlig falsche Weg. Zu den einzelnen in der Prüfbitte angesprochenen Punkten nehmen wir in der Anlage zu diesem Schreiben Stellung.

Ohne Schaffung eines Gleichklangs bei der Behandlung von Kapitalmaßnahmen sowohl im Steuerabzugsverfahren als auch im materiellen Einkommensteuerrecht können die heutigen Probleme der Behandlung unbarer Kapitalmaßnahmen nicht gelöst werden. Anderenfalls würde nicht nur auf die gerade in diesem Besteuerungsbereich dringend notwendige Vereinfachung und Transparenz verzichtet, sondern die Besteuerung noch weiter verkompliziert.

Es wäre zu erwarten, dass die Kunden von den Kreditinstituten für den Fall, dass lediglich für Kapitalertragsteuerzwecke eine steuerneutrale Abwicklung der Kapitalmaßnahmen vorgesehen würde, materiell-rechtlich jedoch eine abweichende steuerliche Behandlung in Betracht käme, für das dann unvermeidliche Steuerveranlagungsverfahren Informationen anfordern würden, die eine eindeutige steuerliche Qualifikation erlauben. Der Grund für unsere Forderung, Kapitalmaßnahmen auch mit materieller Wirkung steuerneutral abzuwickeln, besteht aber gerade in der weitgehenden faktischen Unmöglichkeit, diese Informationen für eine steuerlich differenzierte eindeutige Beurteilung dem Grunde und der Höhe nach zu erhalten. Es kann auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung sein, auf einer Sachverhaltsklärung und steuerlichen Prüfung im Veranlagungsverfahren zu bestehen, wenn bereits die Kreditinstitute samt ihren Abwicklungsdienstleistern – wie die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahresbescheinigungen gemäß § 24c EStG zeigen – an dieser Aufgabe, jedenfalls bei Kapitalmaßnahmen mit Auslandsbezug, weitgehend scheitern.

Sollte dann im Rahmen der Veranlagung nach dem „Worst Case“-Prinzip eine Gewinnrealisierung oder ein Ertrag angenommen und gegebenenfalls ein Hilfswert der Besteuerung zu Grunde gelegt werden, so muss der Steuerpflichtige diesen Vorgang in Erinnerung behalten und dokumentieren. Nur dies ermöglicht ihm, bei späterer Veräußerung seiner aus der Kapitalmaßnahme hervorgehenden neuen Anteile, die auf Ebene der Bank erfolgte Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinns oder –verlusts dann – wiederum im Rahmen einer Veranlagung – um die im Jahr der Kapitalmaßnahme zugrunde gelegten Besteuerungswerte zu korrigieren. Damit löst eine Kapitalmaßnahme künftig – anders als heute – vielfach mindestens zwei Veranlagungen aus. Sollte der Steuerpflichtige seine Bestände in verschiedenen Kalenderjahren veräußern, gäbe es sogar noch entsprechend mehr Veranlagungsfälle. Diese Veranlagungen würden in den nicht seltenen Fällen noch zusätzlich verkompliziert, wenn der Steuerpflichtige Zukäufe von Wertpapieren der gleichen Gattung vornimmt und bei einer späteren Veräußerung danach unterscheiden muss, welche (Teil-) Bestände eine frühere Kapitalmaßnahme durchlaufen haben und welche nicht.

Wir möchten abschließend dem bisweilen erzeugten Eindruck entschieden begegnen, die geschilderte Thematik betreffe nur einzelne „exotische“ Fälle. Die Kreditwirtschaft hat – mit zunehmender Tendenz – jährlich tausende solcher Maßnahmen abzuwickeln und Millionen von Kundendepots sind hiervon betroffen, die potentielle Veranlagungsfälle auslösen. Damit dürfte die Akzeptanz der Abgeltungsteuer in der Bevölkerung maßgeblich auch von der Behandlung dieser unbaren Kapitalmaßnahmen bestimmt werden.

Wir bitten daher nochmals nachdrücklich, sich für eine materiell-rechtliche Absicherung der für den Kapitalertragsteuerabzug gewährten Regelungen zur steuerneutralen Behandlung von unbaren Kapitalmaßnahmen einzusetzen. Nur ein solches, auf der „Cash-Flow“-Methode basierendes Besteuerungssystem ist für den Steuerpflichtigen transparent und nachvollziehbar, auf Bankebene zuverlässig abzuwickeln und erspart anderenfalls absehbare Konflikte zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung im Veranlagungsverfahren. Dabei ist der Besteuerungsanspruch des Staates aufgrund der künftig unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung und des Steuerabzugs durch die Kreditinstitute gesichert.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken


Heinz-Udo Schaap


Wolfgang Skorpel

Anlage

Anmerkungen zu Nr. 13 der BR-Stellungnahme

Zu § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E (Kapitalmaßnahmen)

Die Bedenken des Bundesrates gegen die von der Bundesregierung geplante Regelung zur Behandlung unbarer Kapitalmaßnahmen greifen nicht durch.

Die Schaffung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E führt weder zu systematischen Verwerfungen noch zu Besteuerungslücken.

Das geltende Umwandlungsteuerrecht regelt in §§ 13, 21 UmwStG bereits für eine Vielzahl von Verschmelzungen, Spaltungen und Anteilstauschvorgängen, die innerhalb des EU-/EWR-Raums stattfinden, die mögliche steuerneutrale Abwicklung.

Die geplante Regelung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E ergänzt diesen Ansatz lediglich und dehnt ihn auf Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs des SEStEG aus. Die Regelung ist zudem beschränkt auf den privaten, nicht wesentlich beteiligten Anleger und führt das Konzept der Wertzuwachsbesteuerung konsequent fort.

Die Regelung führt auch nicht zu unkalkulierbaren Steuerausfällen. Da es sich um den Tausch von kursabhängigen Wertpapieren handelt, ist es gleichermaßen ungewiss, ob bei einem Umtausch sich rechnerisch ein Gewinn oder aber ein Verlust ergeben würde. Angesichts der Volatilität der Kapitalmärkte kann aus dem Bereich der Umtauschvorgänge kein stetiges Steueraufkommen erwartet werden.

Der Grundsatz, wonach der schlichte Tausch steuerlich zu einem Veräußerungs- und korrespondierend Anschaffungsvorgang führt (§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG), wird nicht in Zweifel gezogen. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf Tauschvorgänge im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen. Das sind Maßnahmen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen und z.B. in einem Verschmelzungsbeschluss oder einem Übernahmeangebot begründet sind, denen sich der einzelne Privatanleger daher nicht entziehen kann. Dies kann in der Gesetzesformulierung ggf. auch noch präzisiert werden.

Im Übrigen haben wir unsere Position zu der Thematik im Anschreiben ausführlich erläutert.

zu § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG-E (Andienungsrechte)

Der Regierungsentwurf regelt nur die Andienung von Aktien. Der Anwendungsbereich der Regelung sollte aber auf sämtliche Fälle ausgedehnt

werden, in denen der Emittent eine bestimmte Zahl von Wertpapieren andient. Dabei sollten sowohl Andienungsrechte, die bereits in den Emissionsbedingungen vereinbart wurden, als auch Fälle der Umschuldung (Beispiel: notleidende Argentinienanleihen) einbezogen werden.

zu § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG-E (Zuteilung von Bezugsrechten)

Der Bundesrat möchte an den bisher geltenden Aufteilungsgrundsätzen bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln festhalten. Anzumerken ist, dass der Regierungsentwurf derzeit nur eine Vereinfachungsregelung für Kapitalerhöhungen gegen Einlage vorsieht. Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände sprechen sich generell für einen Verzicht der Aufteilung von Anschaffungskosten in den Fällen aus, in denen dem Anteilsinhaber lediglich zusätzliche Anteile (Teilrechte, Gratisaktien, junge Aktien) eingebucht werden. Die bisher vorgeschriebenen Aufteilungsmethoden haben sich in der Praxis häufig als nicht durchführbar erwiesen. Eine Aufteilung der Anschaffungskosten ist mit Blick auf das Konzept der Wertzuwachsbesteuerung auch nicht mehr erforderlich, da die Besteuerung durch die vollständige Erfassung der Wertzuwächse im Zeitpunkt der Veräußerung sichergestellt ist.

**ZKA-Vorschlag zur Änderung des Änderungsantrags der Fraktionen
CDU/CSU und SPD zu § 20 Abs. 4a EStG-neu**

(§ 20)

I. Änderung

1. Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 20 wird wie folgt geändert:

...

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Werden Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung, **die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,** gegen Anteile an einer anderen Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung, **die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,** getauscht und wird der Tausch auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vollzogen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen, treten abweichend von Absatz 2 Satz 1 die übernommenen Anteile steuerlich an die Stelle der übergebenen Anteile, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist oder die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 90/434/EWG anzuwenden haben; in diesem Fall ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Anteile an der übertragenden Körperschaft zu besteuern wäre; **dies gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 aufgrund eines Angebots des Emittenten im Zusammenhang mit einer Umschuldungsmaßnahme gegen andere Wertpapiere getauscht wird.** Besitzt bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags vom Emittenten die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von Wertpapieren zu verlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von Wertpapieren anzudienen und machen der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forderung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Werden Bezugsrechte veräußert oder ausgeübt, die nach § 186 des Aktiengesetzes, § 55 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eines vergleichbaren ausländischen Rechts einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrags begründen, wird der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile, der auf das Bezugsrecht entfällt, bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1 mit 0 Euro

**ZKA-Vorschlag zur Änderung des Änderungsantrags der Fraktionen
CDU/CSU und SPD zu § 20 Abs. 4a EStG-neu**

angesetzt. Werden einem Steuerpflichtigen Anteile im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 zugeteilt, ohne dass dieser eine gesonderte Gegenleistung zu entrichten hat, werden der Ertrag und die Anschaffungskosten dieser Anteile mit 0 Euro angesetzt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 nicht vorliegen und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist. Soweit es auf die steuerliche Wirksamkeit einer Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 4 ankommt, ist auf den Zeitpunkt der Einbuchung in das Depot des Steuerpflichtigen abzustellen.“

d) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 4a findet insoweit keine Anwendung.“

II. Begründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 9 (§ 20)

...

Zu Buchstabe c (Absatz 4a -neu -)

Mit der Neufassung des Absatzes 4a gegenüber dem Regierungsentwurf wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die Abgeltungsteuer insbesondere im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlich veranlassenen Kapitalmaßnahmen praktikabel auszugestalten, entsprochen.

Zu Satz 1, 1. Halbsatz

Mit der Neufassung des Satzes 1 wird der Anwendungsbereich auf den EU/EWR-Raum zum einen erweitert. Die bisherigen Stellungnahmen zu dem Regierungsentwurf haben gezeigt, dass die inländischen Kreditinstitute auch bei Auslandsfällen im EU/EWR-Raum nicht in der Lage sind, kurzfristig zu erkennen, ob dem Anteilstausch ein steuerpflichtiger Vorgang zu Grunde liegt. Außerdem können die Kreditinstitute auch im EU/EWR-Raum grundsätzlich nicht den konkreten Veräußerungszeitpunkt sowie den Veräußerungspreis bestimmen. Zum gleichen Ergebnis kam eine auf Grund der Prüfbitten des Bundesrats in Textziffer 13 seiner Stellungnahme zum JStG 2009 (Bundesrat-Drucksache 545/08 S. 19) eingesetzte Bund/Länder-Arbeitsgruppe.

Die Regelung muss aus Gleichbehandlungsgrundsätzen allerdings auch inländische Sachverhalte einbeziehen. Bei Maßnahmen unter Beteiligung inländischer Unternehmen wird es sich regelmäßig um Vorgänge im Anwendungsbereich des UmwStG handeln. Im Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a EStG-neu, d.h. bezogen auf nicht wesentlich beteiligte Privatanleger, wird in diesen Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit über die entsprechenden

**ZKA-Vorschlag zur Änderung des Änderungsantrags der Fraktionen
CDU/CSU und SPD zu § 20 Abs. 4a EStG-neu**

Vorschriften des UmwStG (insbesondere § 13 Abs. 2 UmwStG) ohnehin eine materiell steuerneutrale Behandlung im Ergebnis möglich sein. Es wäre dem Anleger, der in ein deutsches Unternehmen investieren möchte, nicht vermittelbar, dass bei dieser Kapitalanlage andere steuerliche Grundsätze gelten als bei Investition in ausländische Unternehmen. Denn Anteilsinhaber inländischer Unternehmen müssten aus Anlass einer Kapitalmaßnahme regelmäßig in die Veranlagung gehen, entweder zur Antragstellung auf steuerneutrale Behandlung der Kapitalmaßnahme oder zur Korrektur der auf Bankebene stattfindenden steuerlichen Behandlung. Im letzteren Fall wäre bei späterer Veräußerung der Anteile eine weitere Korrektur der dann auf Bankebene vorgenommenen Veräußerungsgewinnbesteuerung im Wege der Veranlagung erforderlich, bei Veräußerung von Teilbeständen in verschiedenen Jahren sogar noch entsprechend häufiger. Diese Verfahrensweise ist mit dem Vereinfachungseffekt, der mit der Abgeltungsteuer angestrebt wird, nicht vereinbar. Die Einbeziehung inländischer Kapitalmaßnahmen ist vertretbar, weil das Besteuerungsrecht des deutschen Fiskus wegen der unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung auf Bankebene nicht tangiert wird. Hierdurch wird zudem vermieden, dass zusätzliche Hürden für die Beteiligung von Privatanlegern an deutschen Unternehmen geschaffen werden.

Zum anderen wird der Anwendungsbereich des Satzes 1 jedoch insoweit eingeschränkt, als die entsprechenden Vorgänge auf Maßnahmen beruhen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen. Denn der Grundsatz, dass der Tausch steuerlich zu einem Veräußerungs- und entsprechend zu einem Anschaffungsvorgang führt (§ 6 Abs. 6 Satz 1), findet weiterhin Anwendung. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere Verschmelzungsbeschlüsse oder Übernahmeangebote anderer Gesellschaften. Damit erfasst Satz 1 Verschmelzungen, Aufspaltungen und qualifizierte Anteilstauschvorgänge, die im EU/EWR- Ausland stattfinden und dem Anwendungsbereich der §§ 13, 21 UmwStG unterliegen, aber auch Aktiensplits.

Folge dieser Regelung ist, dass in Fällen, in denen ein übernehmendes Unternehmen neben eigenen Anteilen als weitere Gegenleistung auch eine Barkomponente anbietet, diese Zahlung als Ertrag steuerpflichtig zu behandeln und dem Kapitalertragsteuerabzug zu unterwerfen sind. Die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile sind in diesem Fall auf die neuen Anteile zu übertragen.

Die Neufassung des Satzes 1 gegenüber dem Regierungsentwurf bestimmt weiterhin, dass in den Fällen, in denen der Anteilseigner eines Unternehmens für die Hingabe der Anteile einer Gesellschaft neue Anteile einer anderen Gesellschaft erhält, die erhaltenen Anteile an die Stelle der hingegebenen Anteile treten („Fußstapfentheorie“). Die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile werden in den neuen Anteilen fortgeführt. Damit wird klargestellt, dass in diesen Fällen der Anteilstausch keine Veräußerung darstellt, und dass im Zusammenhang mit dem Anteilstausch anfallende Transaktionskosten steuerrechtlich als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt werden unberücksichtigt bleiben und nicht zu einem - in diesen Fällen anderenfalls grundsätzlich entstehenden - Veräußerungsverlust führen. Dies würde dem Zweck eines steuerneutralen Tausches zuwiderlaufen. Zum anderen verhindert die Neufassung, dass bei Anteilen, bei denen die bisher geltende Haltefrist von einem Jahr bereits überschritten ist, die stillen Reserven wieder steuerverstrickt werden.

Zu Satz 1, 2. Halbsatz

**ZKA-Vorschlag zur Änderung des Änderungsantrags der Fraktionen
CDU/CSU und SPD zu § 20 Abs. 4a EStG-neu**

Die steuerneutrale Abwicklung von Tauschvorgängen wird auf den Umtausch von anderen Wertpapieren ausgedehnt, wenn ein Tauschangebot des Emittenten im Zusammenhang mit einem Umschuldungsvorgang vorliegt. Denn die Problemlagen (insbesondere Bewertungsprobleme wegen der anzuwendenden sog. Überkreuzbewertung) beim Tausch von Anleihen entsprechen den Schwierigkeiten beim Anteilstausch. Durch die Regelung werden insbesondere Fälle der Umschuldung ausländischer Staatsanleihen erfasst. Als Beispiel sei auf die große Umschuldungsaktion von Argentinienanleihen verwiesen, die im Jahre 2005 die Kreditinstitute über Wochen beschäftigt hat. Schwierigkeiten resultieren auch daraus, dass bei Umschuldungen im Zusammenhang mit einem drohenden Staatsbankrott eine präzise Kursermittlung der Fremdwährung nicht möglich ist. Aktueller Fall sind isländische Anleihen, bei denen seit geraumer Zeit kein Kursfixing mehr stattgefunden hat. Steuerausfälle sind bei einer solchen Regelung nicht zu befürchten, da die ursprünglichen Anschaffungskosten weitergeführt und eingetretene Wertverluste erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Anleihe durch den Anleger steuerwirksam werden.

Zu Satz 2

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird die Steuerneutralität der Ausübung von Andienungsrechten, z.B. bei Umtausch- und Aktienanleihen oder Wandelanleihen im Sinne des § 221 Abs. 1 AktG -, über die Andienung von Aktien hinaus auf die Andienung von anderen Wertpapieren ausgedehnt. Denn auch bei derartigen Rechten ist die Vereinfachung des Abzugsverfahrens gerechtfertigt.

Diese Regelung gilt für Sachverhalte im Inland, im EU/EWR-Ausland und in Drittstaaten.

Zu Satz 4

Hintergrund des neuen Satzes 4 ist die Tatsache, dass im Rahmen der Abgeltungsteuer für die Kreditinstitute insbesondere bei Auslandssachverhalten regelmäßig nicht zu erkennen ist, ob die Einbuchung zusätzlicher Anteile eine sofort steuerwirksame Sachausschüttung oder lediglich eine Kapitalrückgewähr darstellt. Entsprechendes gilt auch bei sog. Spin-off-Vorgängen. Denn die von den Emittenten so bezeichneten Vorgänge können eine Abspaltung (ein Unternehmen spaltet einen Teil seiner Aktivitäten auf eine neu gegründete Gesellschaft ab und überträgt deren Anteile an die Aktionäre = steuerneutraler Vorgang) oder einer Anteilsübertragung (eine Gesellschaft überträgt eine in ihrem Besitz befindliche Portfoliobeteiligung auf die Anteilseigner = Kapitalertrag) darstellen.

Daher bestimmt Satz 4 zur Vermeidung von Veranlagungsfällen, dass im Zweifelsfalle die Einbuchung von Anteilen, ohne dass eine gesonderte Gegenleistung - z.B. in Form eines Tausches oder in Form von Geldzahlungen - zu erkennen ist, zu einem Ertrag von 0 Euro führt. Allerdings bedeutet dies auch, dass der Wert dieser Anteile mit Anschaffungskosten von 0 Euro anzusetzen ist. Damit wird - auch wenn der Kapitalertrag bei der Zuführung der Anteile zunächst nicht besteuert wird - eine vollständige Besteuerung der Vermögensmehrung beim Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Veräußerung erreicht.

Weiterhin macht Satz 4 zur Bedingung, dass der auszahlenden Stelle die Ermittlung des Kapitalertrags nicht möglich ist. Bei inländischen Sachverhalten ist davon auszugehen, dass die Erträge durch entsprechende Angaben der Emittenten zu ermitteln sein werden. Daher

**ZKA-Vorschlag zur Änderung des Änderungsantrags der Fraktionen
CDU/CSU und SPD zu § 20 Abs. 4a EStG-neu**

wird diese Vermutung in der Regel bei Auslandsfällen der Fall sein. Von dieser Vermutung ist jedoch nicht auszugehen, wenn das ausländische Recht ein Wahlrecht zulässt, wonach unter Verzicht einer Bardividende der Bezug von Freiaktien möglich ist. Bei diesen - unter anderem in den Niederlanden zulässigen - Sachverhaltsgestaltungen ist es den Kreditinstituten möglich, den steuerlich relevanten Kapitalertrag zu ermitteln.

Zu Satz 5

Der neue Satz 5 stellt eine Vereinfachungsregel zur Ermittlung des steuerlich relevanten Zeitpunkts einer Kapitalmaßnahme für die auszahlenden Stellen dar. Bei ausländischen Maßnahmen ist eine zuverlässige Ermittlung eines Stichtags für das Wirksamwerden einer Kapitalmaßnahme häufig nicht möglich, insbesondere, wenn in dem ausländischen Sitzstaat keine dem deutschen Recht vergleichbare Publizitätspflichten (z.B. Handelsregister) bestehen. Im Hinblick auf die künftigen Steuerabzugsverpflichtungen und um eine konsistente Ermittlung der Verbrauchsreihenfolge nach Fifo-Grundsätzen zu erreichen, wird bei Kapitalmaßnahmen auf den Zeitpunkt der Depoteinbuchung abgestellt.

Zu Buchstabe d (Absatz 8)

Die Ergänzung des Absatzes 8 macht vor allem deutlich, dass allein in den Fällen, in denen die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und der Anteilseigner nicht zu mindestens 1 Prozent im Sinne des § 17 beteiligt ist, die Sonderregelung des Absatzes 4a Anwendung findet. Denn nur bei diesen Anteilen gelten die Regelungen zur Abgeltungsteuer.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 43 EStG)

I. Änderung

Artikel 1 Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 7 wird aufgehoben
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von § 13 des Umwandlungsteuergesetzes treten für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs die Anteile an der übernehmenden Körperschaft steuerlich an die Stelle der Anteile an der übertragenden Körperschaft. Abweichend von § 21 des Umwandlungsteuergesetzes gelten die eingebrachten Anteile zum Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als mit dem Wert der Anschaffungsdaten veräußert.“

**ZKA-Vorschlag zur Änderung des Änderungsantrags der Fraktionen
CDU/CSU und SPD zu § 20 Abs. 4a EStG-neu**

II. Begründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 21 (§ 43)

Zu Buchstabe a und b (§ 43 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 1a – neu -)

Hintergrund der Einfügung des Absatzes 1a und der Aufhebung des Satzes 7 ist eine gesetzgeberische Klarstellung zur Anwendung der Abgeltungsteuer im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG).

Bereits die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 7 berücksichtigte die Tatsache, dass insbesondere bei Verschmelzungen, Spaltungen oder Anteilstausch die den Steuerabzug durchführende Stelle (z.B. das Kreditinstitut) keine Kenntnis besitzt, ob die entsprechende Kapitalmaßnahme nach dem Umwandlungssteuergesetz steuerneutral ist, weil dem Anteilseigner die Antragsmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 2 Satz 3 UmwStG zusteht, oder zu einem Veräußerungsgewinn führt. Daher enthielt sie eine Regelung zum Zwecke, nach der für das Kapitalertragsteuerverfahren von Gesetzes wegen zunächst ein steuerneutraler Übertragungsvorgang fingiert wurde.

Allerdings wich die Regelung bei Verschmelzungs- und Spaltungsvorgängen von den materiell-rechtlichen Regelungen in § 13 Abs. 2 UmwStG bei der Besteuerung der Anteilseigner insoweit ab, als in diesen Fällen von einem Veräußerungsvorgang ausgegangen wird, obwohl materiell-rechtlich im Wege der Fußstapfentheorie die Anteile an der übernehmenden Körperschaft an Stelle der übertragenden Körperschaft treten. Eine Anwendung der bisherigen Regelung führt daher zum Ergebnis, dass z.B. durch eine Umwandlung der Altanteile, bei denen die bisherige Veräußerungsfrist im Sinne des § 23 von einem Jahr abgelaufen war, die erhaltenen Anteile auf der Ebene des Kapitalertragsteuerabzugs voll steuerverhaftet sind, obwohl sie materiell-rechtlich an Stelle der Altanteile treten und – auf Grund der Anwendung von § 23 in der Fassung vor Anwendung der Abgeltungsteuer – steuerfrei veräußert werden können. Um die in diesen Fällen zwingend durchzuführenden Veranlagungsverfahren zu vermeiden - denn nur im Wege der Veranlagung kann der Steuerpflichtige die zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer bei der Veräußerung der Neuanteile erstattet bekommen - erfolgt im neuen Absatz 1a eine enge wörtliche Anlehnung an die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes. Die hierbei erfolgte Regelung in einem eigenständigen Absatz berücksichtigt, dass es sich inhaltlich um einen eigenständigen, von den übrigen Aussagen in Absatz 1 losgelösten Regelungsbereich handelt.